

# **BGer 2C\_825/2014 vom 20. April 2015**

Bundesgericht, 2015-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_825\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_825_2014)

FR: TF 2C\_825/2014 du 20 avril 2015

IT: TF 2C\_825/2014 del 20 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Rechtsvertreterin von A. \_\_\_\_\_ hat am 16. September 2014 Zugang zu den elektronischen Akten erhalten. Von der ihr am 28. November 2014 eingeräumten Möglichkeit, im vorliegenden Verfahren umfassend und in Kenntnis der Akten noch ergänzend Stellung zu nehmen, machte sie keinen Gebrauch; es erübrigt sich deshalb, auf den entsprechenden Verfahrensantrag weiter einzugehen.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer verfügt als mit einer schweizerisch/italienischen Staatsangehörigen verheirateter Drittstaatsausländer bzw. als Vater eines schweizerischen Sohns potentiell über einen Bewilligungsanspruch (Art. 83 lit. c Ziff 2 BGG i.V.m. Art. 42 AuG bzw. Art. 3 Anhang I FZA und Art. 8 EMRK ). Da der Rechtsmittelweg gegen Zwischenentscheide (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 133 V 402 E. 1.2 S. 403; Urteile 2C\_606/2014 vom 31. Oktober 2014 E. 1) jenem in der Sache folgt ( BGE 135 I 265 E. 1.2 S. 269; Urteil 2D\_47/2012 vom 12. Dezember 2012 E. 1.2), ist zur Klärung der Frage der Zulässigkeit der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. Verbeiständung vorliegend die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (vgl. das Urteil 2C\_644/2014 vom 9. Februar 2015 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Für die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte gilt Art. 106 Abs. 2 BGG : Das Bundesgericht prüft solche Rügen nur insofern, als sie in der Beschwerde vorgebracht und begründet wurden. Die Verfassungsverletzung muss "klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids" dargelegt werden. Auf rein appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 136 II 489 E. 2.8 S. 494). Ob die vorliegende Eingabe in diesem Sinn hinreichende Ausführungen enthält, kann dahingestellt bleiben, da sich die Beschwerde in der Sache als unbegründet erweist.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ruft keine kantonale Bestimmung an, welche verletzt sein soll, weshalb die Beschwerde ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt von Art. 29 Abs. 3 BV zu beurteilen ist (vgl. Urteil 5A\_596/2009 vom 5. August 2009 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 135 I 288 ). Danach hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es sich zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig erweist, hat sie Anspruch darauf, dass ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beigegeben wird. Als aussichtslos gelten Begehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren

ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese ( BGE 138 III 217 E. 2.2.4). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind ( BGE 133 III 614 E. 5 S. 616 mit Hinweisen; vgl. auch 2D\_47/2012 vom 12. Dezember 2012 E. 3.1 ebenfalls mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass die umstrittene Eingabe nach der einschlägigen ausländer- bzw. freizügigkeitsrechtlichen Praxis des Bundesgerichtes, die sie zutreffend wiedergegeben hat, als aussichtslos gelten müsse, weshalb die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu verweigern sei, ist dies nicht verfassungswidrig:

##### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer ist mit einer Doppelbürgerin verheiratet, wobei sich aus den Akten ergibt, dass er gegen diese und seine erste Ehefrau wiederholt (häusliche) Gewalt ausgeübt hat. Es bestehen in den Akten hinreichend konkrete Hinweise dafür, dass trotz dem formell fortbestehenden Eheband nicht tatsächlich geplant ist, das erforderliche Zusammenleben (Art. 42 AuG) wieder aufzunehmen, sondern dem Beschwerdeführer (missbräuchlich) den weiteren Aufenthalt im Land zu sichern (vgl. Art. 42 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a AuG; zum FZA: BGE 139 II 393 E. 2; 130 II 113 E. 9 und 10 S. 129).

##### **E. 4.2**

Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, dürfte ihm praxisgemäss die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug verweigert werden: Er ist in der Schweiz wiederholt straffällig geworden (Tätlichkeiten, Drohung, Hausfriedensbruch [2005]; einfache Körperverletzung [2010]) und wurde in diesem Zusammenhang zweimal ausländerrechtlich verwarnet; dennoch musste er am 31. Oktober 2012 wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer (bedingt vollziehbaren) Gefängnisstrafe von 22 Monaten verurteilt werden, wobei die entsprechende Probezeit noch läuft (vgl. Art. 42 i.V.m. Art. 51 lit. b und Art. 63 Abs. 1 lit. a [Art. 62 lit. b: "längerfristige Freiheitsstrafe"] bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. b ["Verstoss oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung in schwerwiegender Weise"]).

##### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer hat sich in der Schweiz weder beruflich noch sozial nachhaltig zu integrieren vermocht, sodass nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz angenommen hat, dass aufgrund seines Umfelds auch eine Rückfallgefahr im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 5 Anhang I FZA besteht (vgl. BGE 130 II 493 E. 3.2 S. 498 ff.). Die Beziehung zu seinem Sohn aus erster Ehe lebt er im Rahmen des Besuchsrechts höchstens punktuell, zudem kann sein Verhalten seit dem bundesgerichtlichen Urteil vom 24. Juni 2009 nicht als tadellos bezeichnet werden, wurde er doch hier wieder - und teilweise sogar gravierender (Drogendelikt bzw. wie bereits früher [häusliche] Gewalt) - straffällig (vgl. das Urteil 2C\_387/2014 vom 3. März 2015 E. 4.3.2 u. 4.3.3 mit Hinweisen).

##### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer ist erst im Alter von 24 Jahren und unter täuschenden Angaben in die Schweiz eingereist; er hält sich seit knapp 12 Jahren hier auf, wobei er aber die ihm gebotenen wiederholten Integrationschancen (bedingte Strafen, ausländerrechtliche

Verwarnungen usw.) nicht zu nutzen wusste, weshalb die Verweigerung der Erteilung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung sich auch als verhältnismässig erweist (Art. 96 Abs. 1 AuG bzw. Art. 8 Ziff. 2 EMRK ).

### **E. 5.1**

Das Verwaltungsgericht durfte im Lichte von Art. 29 Abs. 3 BV die Eingabe ohne Verfassungsverletzung als aussichtslos werten. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird; dies kann im Verfahren nach Art. 109 BGG geschehen. Ergänzend wird auf die Darlegungen der Behörden im kantonalen Verfahren verwiesen (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 5.2**

Die vorliegende Beschwerde, welche sich weitgehend darin erschöpfte, die eigene Interessenabwägung im Rahmen der angenommenen Aussichtslosigkeit an die Stelle derjenigen der Vorinstanz zu setzen, ohne diese bzw. die berücksichtigten Sachverhaltselemente verfassungsbezogen zu bestreiten, hatte gestützt auf die Aktenlage keine ernsthaften Erfolgchancen. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann deshalb nicht entsprochen werden (vgl. Art. 64 BGG ). Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.